

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Inhalt

Einleitung

I. Veröffentlichungen	11
II. Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren	11
Rekurs gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes	11

I. Teil: Das Personenrecht

Erster Titel: Die natürlichen Personen

I. Ehrenfähigkeit	12
II. Mündigerklärung (ZGB 15, 422 Ziff. 6, 431)	12
III. Namensrecht	12
1. Namensschutz (ZGB 29)	12
2. Namensänderung (ZGB 30 Abs. 1 und 2)	12
3. Anfechtung der Namensänderung (ZGB 30 Abs. 3)	13
IV. Verschollenheit (ZGB 35–38)	13
V. Organisation des Zivilstandswesens	13
1. Zivilstandsamt (ZGB 40)	13
2. Kantonale Aufsichtsbehörde (ZGB 45, 47)	14
VI. Bereinigungen (ZGB 42, 43)	14
VII. Findelkind	14
VIII. Leichenfund	14
IX. Gerichtliche Feststellung	14
X. Kantonale Zivilstandsverordnung (ZGB 49, 103)	14

Zweiter Titel: Die juristischen Personen

I. Auflösung von Vereinen durch Richterspruch (ZGB 78)	15
II. Aufsicht über die Stiftungen (ZGB 84)	15
1. Die Aufsichtsbehörde	15
2. Die Ausübung der Aufsicht	15
III. Umwandlung der Stiftung (ZGB 85, 86)	16
IV. Richterliche Aufhebung der Stiftung (ZGB 88, 89)	16

*Schlusstitel des ZGB**I. Anwendungs- und Einföhrungsbestimmungen des ZGB*

I. Eheliches Güterrecht, Übergangsbestimmungen und Bürgerrecht . . .	78
1. Eheliches Güterrecht, Übergangsbestimmungen	78
2. Bürgerrecht (ZGBSchlT 8b)	78
II. Eltern- und Kindesrecht	78
1. Allgemeines (ZGBSchlT 12 Abs. 3)	78
2. Altrechtliche Kindesannahmen (ZGBSchlT 12a)	79
3. Unterstellung unter das neue Adoptionsrecht (ZGBSchlT 12b) . .	79
4. Adoption mündiger oder entmündigter Personen (ZGBSchlT 12c)	80
III. Vormundschaft (ZGBSchlT 14 Abs. 2 und 3)	80
IV. Erbrecht (ZGBSchlT 15, 16)	80
V. Grundpfandrechte	80
1. Anerkennung der bestehenden Pfandtitel (ZGBSchlT 22 Abs. 2)	80
2. Gleichstellung bisheriger Pfandrechte mit solchen des neuen Rechts (ZGBSchlT 33)	80
VI. Einführung des Grundbuchs (ZGBSchlT 38, 46)	81
VII. Grundbüchliche Behandlung aufgehobener Rechte (ZGBSchlT 45)	81
VIII. Öffentliche Beurkundung und Beglaubigung (ZGBSchlT 55)	81
1. Zuständige Stelle	81
2. Verfahren bei der Vornahme	82
A. Allgemeines	82
B. Im einzelnen	82
a) Taube, Blinde, Stumme	82
b) Austritt bei Folge gänzlicher Nichtigkeit	82
c) Austritt bei Folge teilweiser Nichtigkeit	83
d) Zeugen	83
e) Urkunde	83
aa) Inhalt und Sprache	83
bb) Vorlesung und Unterschrift	84
f) Dolmetscher	84
g) Beglaubigung	85
IX. Sicherung der Sparkasseneinlagen (ZGBSchlT 57)	85
X. Verkündungs- und Trauungserlaubnis an Ausländer (ZGBSchlT 59 Ziff. 7e)	85

II. Aufhebung und Änderung kantonalen Rechts

1. Allgemeines. Gänzliche Aufhebung kantonalen Erlasse	86
2. Teilweise Aufhebung und Änderung kantonalen Erlasse	86

III. Neue kantonale Gesetze 86*IV. Inkrafttreten dieses Gesetzes* 86

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Vom 27. April 1911¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 unter Anschluss an dessen Anordnung und Reihenfolge beschlossen was folgt:

Einleitung

I. VERÖFFENTLICHUNGEN

§ 1. Die durch das Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Einführungsgesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen erfolgen durch einmalige Anzeige im Kantonsblatt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Einführungsgesetzes, welche mehrfache Anzeige und neben dem Kantonsblatt auch andere Publikationsmittel vorsehen, sowie die Vorschriften über Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

II. GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND GERICHTLICHES VERFAHREN

Rekurs gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes

§ 2. Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, welche vom ZGB und vom Einführungsgesetz geordnet werden, gelten, unter Vorbehalt der Sondervorschriften des Einführungsgesetzes die allgemeinen Vorschriften der kantonalen Gesetze über die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren.

² Gegen die Verfügungen des Erbschaftsamtes oder des Vorstehers desselben können die Beteiligten binnen zehn²⁾ Tagen den Entscheid der Aufsichtsbehörde (§ 15 des Gerichtsorganisationsgesetzes³⁾) anrufen. Suspensivwirkung tritt nur ein, wenn dieselbe von der Aufsichtsbehörde verfügt wird. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde ist endgültig, ausgenommen, wenn behauptet wird, dass ein Rechtssatz nicht oder nicht richtig angewendet worden sei. In diesen Fällen ist binnen zehn²⁾ Tagen Beschwerde an den zuständigen Ausschuss des Appellationsgerichts zulässig.

¹⁾ Vom BR genehmigt am 26. 5. 1911.

²⁾ § 2 Abs. 2: Die Zahl fünf durch zehn ersetzt durch G vom 15. 9. 1977.

³⁾ Jetzt: § 19 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

VI. EINFÜHRUNG DES GRUNDBUCHS

ZGBSchlT 38, 46

§ 228. Das beim Inkrafttreten des ZGB vorhandene kantonale Grundbuch wird unter möglicher Anpassung an die Formvorschriften des neuen Rechts weitergeführt. Die völlige Durchführung der neuen Bestimmungen kann durch den Regierungsrat im Verordnungswege verfügt werden.

² Das bisherige Lagerbuch wird zum Hauptbuch; die Liegenschaftsbeschreibungen werden im Hauptbuchblatt aufgenommen. Neben den aufbewahrten Belegen wird das Grundprotokoll wie bisher weitergeführt und kann auch als Urkundenprotokoll benützt werden; in dasselbe werden unter anderem die Zessionen aufgenommen. Das bisherige Personenregister wird zum Eigentümerverzeichnis.

³ Erforderlichenfalls erlässt der Regierungsrat die näheren Ausführungsbestimmungen im Verordnungswege.

VII. GRUNDBÜCHLICHE BEHANDLUNG AUFGEHOBENER RECHTE

ZGBSchlT 45

§ 229. Die roten Einträge des bisherigen Grundbuchrechts bleiben einstweilen in bisheriger Weise bestehen. Allfällige durch das neue Recht erforderte Änderungen werden im Verordnungswege festgesetzt. Für neue Überbauten gemäss ZGB 674 werden die kantonalen Bau-, Feuer- und Sanitätspolizeivorschriften vorbehalten.

VIII. ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG UND BEGLAUBIGUNG

ZGBSchlT 55

1. Zuständige Stelle

§ 230. Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften sind, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen, ausschliesslich die Notare zuständig.

² Für die Beurkundung der Zeichnungsberechtigung einer Person, die im Handelsregister eingetragen ist, ist auch der Handelsregisterführer oder einer seiner Substituten zuständig.

³ Für die Beurkundung von Rechtsänderungen, die infolge Erbgangs eingetreten sind, ist auch der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig, wenn das Erbschaftsamt die Erbschaft liquidiert oder geteilt hat.

⁴ Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind die Notare und die Staatskanzlei zuständig. Unterschriften von Einwohnern einer Landgemeinde können ferner durch den Präsidenten der Einwohnergemeinde oder durch den Gemeindeschreiber beglaubigt werden; der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Befugnis weiteren Gemeindebeamten zu übertragen. Beglaubigungen von im Handelsregister einzutragenden Unterschriften können auch vom Handelsregisterführer sowie von dessen Substituten vorgenommen werden.¹⁰⁾

¹⁰⁾ § 230 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 24. 6. 1993 (wirksam seit 8. 8. 1993).

2. Verfahren bei der Vornahme

A. Allgemeines

§ 231. Unter Vorbehalt der Vorschriften des Eidgenössischen Rechtes gelten für alle öffentlichen Urkundspersonen die Bestimmungen der §§ 231–239 des Einführungsgesetzes.

² Die Zuständigkeit der Notare, ihre Amtspflichten, ihre Gebühren und die Form der Notariatsurkunden richten sich im übrigen nach dem Notariatsgesetz und nach den Weisungen der Justizkommission.

B. Im einzelnen

a) Taube, Blinde, Stumme

§ 232. Ist eine Person, deren Erklärung beurkundet wird, nach Ansicht der öffentlichen Urkundsperson taub, blind, stumm oder sonstwie unfähig zu sprechen, so sollen ein fernerer Notar oder zwei Zeugen beigezogen werden.

² Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.

b) Austritt bei Folge gänzlicher Nichtigkeit

§ 233. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein in Angelegenheiten, bei welchen:

1. sie selbst, ihre Verlobte, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person beteiligt ist;
2. ihr Gesellschafter oder eine ihm nach Ziff. 1 nahestehende Person beteiligt ist;
3. sie oder ihr Gesellschafter Bevollmächtigter, Vertreter, Vormund oder Beistand eines Beteiligten ist;
4. sie oder ihr Gesellschafter für einen Beteiligten als Anwalt tätig war.

² Als Notar oder Zeuge nach § 232 des Einführungsgesetzes kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu der Urkundsperson in einem Verhältnis der unter § 233 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Art steht.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung durch eine Partei oder ihre Rechtsnachfolger im Klageweg angefochten und vom Gericht nach freiem Ermessen, wenn nicht überwiegende Gründe die Aufrechterhaltung empfehlen, ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. Die Klage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhielt, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Beurkundung. Anerkennung des Geschäftes schliesst die Anfechtung aus.

c) Austritt bei Folge teilweiser Nichtigkeit

- § 234. Die öffentliche Urkundsperson kann als solche nicht tätig sein:
1. wenn in der Urkunde eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;
 2. wenn sie zu dem, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnis der in § 233 Abs. 1 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes bezeichneten Art steht.

² Bei Missachtung dieser Vorschrift ist die Beurkundung insoweit nichtig, als sie eine Verfügung zugunsten einer der in Ziff. 1 und 2 hievor bezeichneten Personen enthält.

d) Zeugen

§ 235. Die bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von einer öffentlichen Urkundsperson beigezogenen Zeugen sollen nicht

1. minderjährig;
2. infolge strafgerichtlichen Urteils der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig;
3. Angestellte oder Gesellschafter der Urkundsperson sein.

² Die Missachtung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.

*e) Urkunde**aa) Inhalt und Sprache*

§ 236. Die öffentliche Urkunde muss bei Vermeidung der Nichtigkeit der Beurkundung enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die ausreichend deutliche Bezeichnung der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen (womöglich nach Namen, Zivilstand, Beruf, Heimat und Wohnort);
3. die Erklärungen der Parteien oder ihrer Vertreter.

² Wird in der Erklärung auf ein Schriftstück Bezug genommen und dieses der Urkunde beigeheftet, so bildet es einen Teil der Urkunde.

³ Die Urkunde soll angeben, ob die Urkundsperson, die vor ihr erschienenen Personen persönlich kennt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, in welcher Weise sie sich Gewissheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.

⁴ In einer andern als der deutschen Sprache darf die Urkunde nur dann abgefasst werden, wenn sämtliche Parteien oder ihre Vertreter dies verlangen und wenn sie und die Mitwirkenden erklären, dieser andern Sprache mächtig zu sein. Die Urkundsperson hat sich zu überzeugen, dass dies zutrifft; das Begehren und diese Feststellung sollen in die Urkunde aufgenommen werden. Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.

bb) Vorlesung und Unterschrift

§ 237. Die Urkunde muss den Parteien, ihren Vertretern und den Mitwirkenden vorgelesen oder von ihnen gelesen und hierauf von ihnen genehmigt und eigenhändig mit ihrem Namen unterschrieben werden. In der Urkunde muss festgestellt werden, dass dies geschehen ist und wie die einzelnen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen haben. Wer seinen Namen nicht unterzeichnen kann, hat an Stelle desselben ein Handzeichen anzubringen; die Urkundsperson hat in der Urkunde zu bezeugen, dass das Handzeichen von jener Person herührt und in der Absicht beigefügt ist, ihre Unterschrift zu ersetzen.

² Erklärt eine dieser Personen, dass sie auch kein Handzeichen anbringen könne, so muss diese Erklärung in der Urkunde festgestellt und bei der Verlesung ein Zeuge zugezogen werden; dieser Zuziehung bedarf es nicht in den Fällen von § 232 des Einführungsgesetzes.

³ Die Urkundsperson und allfällige andere bei der Beurkundung mitwirkende Personen (EG § 232) müssen beim Vorlesen oder Lesen sowie bei der Genehmigung und der Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein; die Urkundsperson hat zuletzt zu unterzeichnen.

⁴ Fehlt eine der vorgeschriebenen Unterschriften, so ist die Beurkundung nichtig. Bei sonstiger Missachtung der vorstehenden Vorschriften kann die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 angefochten werden.

⁵ Auf Verlangen einer vor der Urkundsperson erschienenen Person soll ihr die Urkunde, auch wenn sie ihr bereits vorgelesen wurde, zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Missachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.

f) *Dolmetscher*

§ 238. Erklärt eine Partei oder ihr Vertreter, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, so muss dies in der Urkunde erwähnt werden, ansonst jene Partei oder ihre Rechtsnachfolger die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 anfechten können. Ist die Urkundsperson der Sprache, in der sich eine jener Personen erklärt, nicht mächtig, so soll bei der Beurkundung ein Dolmetscher beigezogen werden.

² Die Urkunde muss einer Partei oder einem Parteivertreter, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch den Dolmetscher oder die Urkundsperson in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, dass dies geschehen sei; ist ein Dolmetscher beigezogen, so muss die Urkunde von ihm unterzeichnet werden. Bei Missachtung dieser Vorschriften können jene Partei oder ihre Rechtsnachfolger die Beurkundung nach den Bestimmungen von Einführungsgesetz § 233 Abs. 3 anfechten.

³ Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 233 Abs. 1, 234 und 235 des Einführungsgesetzes für die Urkundsperson und die Zeugen geltenden Vorschriften Anwendung.

g) *Beglaubigung*

§ 239. Die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt wird, oder wenn ihre Echtheit sonstwie einwandfrei für den Beglaubigenden erstellt ist; die Echtheit einer nicht vor ihm selbst vollzogenen oder anerkannten Unterschrift darf er jedoch nicht aufgrund des blossen Zeugnisses eines Dritten beglaubigen. Die Missachtung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Beglaubigung nicht.

² Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk; derselbe muss enthalten: die Bezeichnung dessen, der die Unterschrift vollzogen hat; die Angabe, aufgrund welcher Tatsachen der Beglaubigende sich von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat; den Tag und den Ort der Beglaubigung, die Unterschrift und das Siegel des Beglaubigenden.

IX. SICHERUNG DER SPARKASSENEINLAGEN

ZGBSchlIT 57¹¹⁾§§ 240, 241.¹²⁾

X. VERKÜNDUNGS- UND TRAUUNGSERLAUBNIS AN AUSLÄNDER

ZGBSchlIT 59 Ziff. 7e

§ 242.¹³⁾

¹¹⁾ ZGBSchlIT 57 aufgehoben durch BG vom 8. 11. 1934.

¹²⁾ §§ 240 und 241 aufgehoben durch G über das Pfandrecht für Spareinlagen vom 19. 5. 1938.

¹³⁾ § 242 aufgehoben durch G vom 9. 5. 1957.